OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651410/5/Bi

Datum:
Linz, 13. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn B T, pA JA S, vertreten durch Herrn RA Mag. A M, vom 25. März 2019 (Datum des Poststempels) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. Februar 20194, BHVBVerk-2018-348492/11-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 5. Juni 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf 11 Monate, gerechnet ab Bescheidzustellung am 27. Februar 2019, herabgesetzt wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 27. Februar 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 3 und 7 Abs 1 Z 2, Abs 3 Z 11 und Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 3.6.2014 zu GZ: 14196056 – auf die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen und gemäß § 29 Abs 3 FSG die unverzüglicher Ablieferung nach Bescheidzustellung bei der belangten Behörde angeordnet. Gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 Abs 2 FSG wurde der Bf aufgefordert, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Sollte er im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs 4) sein, wurde ihm diese Lenkberechtigung gemäß § 30 Abs 2 FSG ab Zustellung des Bescheides „für die Dauer von Jahren“ entzogen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Gegen die Entzugsdauer hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 5. Juni 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe die Entzugsdauer mit 24 Monaten prognostiziert und begründend angeführt, es zähle zu den verwerflichsten Verbrechen, anderen Personen Suchtgift zu veräußern und diese in Gefahr einer Abhängigkeit mit all den hinlänglich bekannten und vielfach nicht absehbaren und gesellschaftlichen Folgen auszusetzen. Er sei tatsächlich wegen Handels mit Suchtgift verurteilt worden, der aber ausschließlich Cannabiskraut betroffen habe, das als nicht harte und nicht chemische Droge zu qualifizieren sei. Zu erwähnen sei aber, dass Cannabis aufgrund der geringen Gefährlichkeit nach und nach von US-amerikanischen aber auch europäischen Staaten legalisiert und entkriminalisiert werde. Daher könne keine Rede davon sein, dass es sich beim ggst Handel mit Suchtmitteln um ein wie oben bezeichnetes Verbrechen handle. Er sei außerdem ausschließlich aufgrund des Grunddeliktes des § 28a Abs 1 verurteilt worden und habe Suchtgifthandel weder gewerbsmäßig noch als Mitglied einer kriminellen Vereinigung noch in Bezug auf Suchtgift in einer das 15fache der Grenzmenge überschreitenden Menge begangen. Die Entzugsdauer von 24 Monaten erscheine daher übermäßig lange.

Eine derartige Prognoseentscheidung komme darüber hinaus einem Führerscheinverbot gleich, was im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot bedenklich sei. Eine derart lange Entzugsdauer sei mit der Resozialisierung als oberste Prämisse der Strafrechtspflege nicht vereinbar. Der Führerschein sei für ihn Voraussetzung, seiner Arbeit nach der Enthaftung bzw während des elektronisch überwachten Hausarrests nachzukommen. Wenn er keiner geregelten Arbeit nachgehen könne, sei die Rückfallswahrscheinlichkeit aus objektiver Sicht umso größer; bei einer kürzer prognostizierten Verkehrsunzuverlässigkeit werde seine Resozialisierung tendenziell schneller vor sich gehen.
Die Prognoseentscheidung dürfe nicht dazu dienen, einen verurteilten Täter auch auf Ebene der staatlichen Verwaltung zu bestrafen. Bei einer Prognose von 24 Monaten Verkehrsunzuverlässigkeit trotz Verbüßung einer gerichtlichen Strafe, die den Verhaltensunwert der Tat abschließend bestrafe, sei das der Fall.
Eine Prognose von 14 Monaten ab Beendigung des strafbaren Verhaltens sei daher als ausreichend anzusehen.
Er habe bereits in der Haft eine psychologische Therapie in Bezug auf die Drogenproblematik besucht – dazu wurde mit Schriftsatz vom 25. April 2019 eine Bestätigung Dris P G, Psychotherapeutin, Supervisorin, Coach, über eine vom Bf absolvierte Antidrogen-Therapiegruppe in der JA S im Ausmaß von 20 Einheiten vom 26.11.2018 bis 1.2.2019 („etwaige Fehlzeiten des Gruppenteilnehmers seien äußeren Umständen geschuldet“) übermittelt.
Beantragt wird unter Hinweis auf LVwG-650078 vom 12.3.2014, betreffend eine Verurteilung wegen § 28a Abs 4 Z 3FSG, eine Herabsetzung der Entzugsdauer auf insgesamt 14 Monate ab Beendigung des strafbaren Verhaltens.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. August 2018, 12 Hv 71/18i-112, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter des Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. August 2018, 12 Hv 71/18i-112
zu I. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG und
zu II. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG
insofern schuldig erkannt, als er in Seewalchen und anderen Orten vorschriftsmäßig Suchtgift
I. in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, nämlich am 10. Februar 2018 zumindest 0,2 kg Cannabiskraut (Blüten- und /oder Fruchtstände) mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,7 % THCA und 1,12 % Delta-9-THC an M.A.

II. zwischen Ende 2016 (excl. 1.12. bis 24.12.2016) und 7. April 2018 wiederholt erworben und besessen hat, nämlich Cocain.HCl, wobei er die Tat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging.

Der Bf wurde hiefür nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt.
Die Vorhaft vom 7. April 2018, 13.25 Uhr, bis 30. August 2018, 14.17 Uhr wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Mildernd waren das Geständnis und die teilweise Schadenswiedergutmachung durch teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes; erschwerend waren 4 einschlägige Vorverurteilungen (welchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 StGB erhöhtes Gewicht verleiht), das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und der lange Tatzeitraum (zu II.).
Im Urteil wurde begründend ausgeführt: „Wenngleich beim Bf die Einmaligkeit und aus seiner Sicht vorteilslose Überlassung von (einer die Grenzmenge im Übrigen nur geringfügig überschreitenden Menge) Suchtgift nicht unerheblich zu seinen Gunsten berücksichtigungswürdig ist, ist demgegenüber aber der Gesinnungsunwert bei beiden Angeklagten, die sich von bereits zahlreich (und mehrjährig) verspürtem Haftübel (welcher Umstand den mehreren einschlägigen Vorverurteilungen – bei beiden durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 StGB aggraviert – erhöhtes Gewicht verleiht) gänzlich und durchaus bemerkenswert unbeeindruckt zeigten, als besonders hoch anzusehen und der offen dokumentierten bisherigen Wirkungslosigkeit strafgerichtlicher Sanktionen kommt fallaktuell besondere Bedeutung zu, sodass bloß der Vollzug empfindlicher Freiheitsstrafen spezialpräventiven Erfordernissen genügt bzw bei den selbst durch (wiederholt und mehrjährig) verspürtes Haftübel nicht von neuerlich einschlägiger Delinquenz abzuhaltenden Angeklagten die (offenbar) weiterhin dringend notwendige Wertekorrektur ausreichend sicherstellt.“

§ 39 Abs 1 StGB lautet: „Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.“

Der Bf weist 4 einschlägige Vorverurteilungen wegen Suchtmitteldelinquenz aus den Jahren 2003, 2005 und 2009 auf, wobei er (vor 2009 in Deutschland) jeweils zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurde – zuletzt 2009 mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 21. August 2009, 12 Hv 51/09k, zu fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach

§ 28a Abs 1 5. Fall und Abs 4 Z 3 SMG und nach § 28a Abs 1 4. Fall Abs 4 Z 3 SMG (betreffend Überlassen und Anbieten von jeweils etwa 1 kg Kokain an einen verdeckten Ermittler des Bundeskriminalamtes) sowie des versuchten Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 15 Abs 1 StGB, § 28a Abs 1 1. Fall und Abs 4 Z 3 SMG als Beteiligter gemäß § 12 2. Alt. StGB (betreffend Auftrag zur versuchten Erzeugung von Suchtgift im Rahmen einer professionellen Cannabisplantage mit etwa 1300 Pflanzen).

In der Verhandlung wurde dargelegt, dass der Bf nicht, wie die belangte Behörde angenommen hat, am 7. April 2018 das strafbare Verhalten (durch Verhaftung) beendet hat, sondern gemäß Urteilsspruch bereits am 10. Februar 2018, sodass die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit ab diesem Zeitpunkt anzunehmen ist.
Allerdings wurde auch erörtert, dass eine bedingte Haftentlassung angesichts der Vorgeschichte des Bf wohl nicht zu erwarten ist und eine Haftzeit von drei Jahren ab 7. April 2018, dh bis 2021 zu erwarten ist, während selbst die von der belangten Behörde prognostizierte Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit im Jahr 2020 enden würde. Dass tatsächlich ein elektronisch überwachter Hausarrest konkret zur Diskussion stünde, hat nicht einmal der Bf behauptet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Der x geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. August 2018, 12 Hv 71/18i-112, ua des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG insofern schuldig erkannt, als er in Seewalchen und anderen Orten vorschriftsmäßig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, nämlich am 10. Februar 2018 zumindest 0,2 kg Cannabiskraut (Blüten- und /oder

Fruchtstände) mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,7 % THCA und 1,12 % Delta-9-THC an M.A.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit ohne jeden Zweifel zumindest an diesem genannten Tag das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG begangen hat.

Dass der Bf angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils (vgl VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214; vom 06.07.2004, 2002/11/0163; vom 20.02.2001, 98/11/0317; vom 14.11.1995, 95/11/0215; vom 27.06.1995, 95/11/0004; vom 24.01.2008, 2007/03/0247; vom 27.01.2010, 2009/03/0082; vom 28.11.2013, 2013/03/0070; vom 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH vom 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS) fest.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (30. August 2018), wie die oben zitierten Ausführungen in der Urteilsbegründung zeigen, die Auffassung vertreten, dass die Vollziehung der mit drei Jahren unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe die offenbar weiterhin dringend notwendige Wertekorrektur ausreichend sicherstellt.
Besonders im Hinblick auf die einschlägigen Vorverurteilungen des Bf und der damit verbundenen Geringschätzung menschlichen Lebens – eben durch die mit dem Konsum von Cannabis verbundenen negativen gesundheitlichen Folgen – ist der von der belangten Behörde erstellten Prognose einer 24monatigen Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit nichts entgegenzusetzen. Die Verurteilung nach § 28a Abs 1 SMG am 30. August 2018 erfolgte für eine in Österreich – und damit nicht in einem Land, in dem Cannabiskonsum und der Handel damit legalisiert ist – begangene Straftat.
Der dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 12. März 2014, LVwG-650078/3/Br/SA, zugrundeliegende Sachverhalt ist mit dem den Bf betreffenden nicht vergleichbar, und zwar weder von der Vorgeschichte des dortigen Beschwerdeführers her noch von der Höhe der über diesen verhängten Freiheitsstrafe, von der 2/3 bedingt nachgesehen wurde.

Die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit hat die belangte Behörde ab Bescheidzustellung (dh ab 27. Februar 2019) mit 14 Monaten festgesetzt; insgesamt (dh seit Tatbegehung am 10. Februar 2018) bedeutet das eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit von gesamt 26 Monaten, wobei die belangte Behörde ausdrücklich von einer 24monatigen Verkehrsunzuverlässigkeit ausging. Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer zu lang.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war unter Bedachtnahme auf die letzte Tat am 10. Februar 2018 beim Bf eine Entziehungsdauer von elf Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung am 27. Februar 2019, vertretbar aber auch geboten im Sinne einer Prognose, dass er seine Verkehrszuverlässigkeit bis 27. Jänner 2020 wiedererlangt haben wird und vielleicht seine positive Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten aufzuzeigen vermag. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit (gerechnet ab 10. Februar 2018) von unter 24 Monaten.

Derselben Überlegungen sind gemäß § 30 Abs 2 FSG auch auf die Entziehungsdauer allfälliger ausländischer Lenkberechtigungen zu beziehen – diesbezüglich wurde der Bescheid jedoch nicht in Beschwerde gezogen.

Zur Anordnung, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist auf § 24 Abs 4 FSG zu verweisen:

Gemäß dieser Bestimmung ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ... Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum des Inhabers einer Lenkberechtigung wäre ein Aufforderungsbescheid rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestünden, dem Betreffenden fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit (oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl E 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).

Der Bf hat laut Urteil des Landesgerichtes Wels vom 30. August 2018, 12 Hv 71/18i-112, zwischen Ende 2016 und April 2018 Cocain.HCl wiederholt erworben und besessen, wobei er die Tat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging. Abgesehen davon, dass es sich dabei nicht um eine „weiche“ Droge handelt, bestätigt auch die vom Bf laut vorgelegter Bestätigung besuchte Antidrogen-Therapiegruppe in der JA S diese Bedenken vollinhaltlich und war die Vorschreibung der amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG vor Wiedererlangung der Lenkberechtigung geboten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger